

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615- [REDACTED]

bearbeitet von:

[REDACTED]

VIIA3

buero-via3@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Betreff: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Zwischennachricht
Bezug: Ihr Antrag vom 28. Januar 2022
Aktenzeichen: VIIA3-70305/037
Berlin, 24.02.2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 28.01.2022 beantragen Sie die Übersendung von Informationen hinsichtlich

- a) der Frage, ob es Auszahlungen von Hilfgeldern im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme für Religions- und/oder Weltanschauungsgemeinschaften (beispielsweise für das Schließen von Kirchen oder das Einstellen von Präsenzgottesdiensten) gab,
- b) einer Aufschlüsselung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, an die die Hilfen geflossen sind,
- c) der Frage, bei welchen dieser Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt,
- d) der Grundlage, auf der die Berechnung der Corona-Hilfen erfolgt,
- e) der Anträge und Ausführungen zur Gewährung der Hilfen von den antragstellenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) versteht ihr Informationsinteresse so, dass es Ihnen um die Auszahlung von Hilfgeldern an „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ wie z.B.



Seite 2 von 4

christliche, jüdische oder islamische Gemeinden, geht, soweit es die Einschränkung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten betrifft, die die Ausübungen des Glaubens anbelangen, wie z.B. das Schließen von Kirchen oder das Einstellen von Präsenzgottesdiensten.

Dem BMWK liegen keine Informationen dazu vor, dass Religions- und Weltanschauungsgesellschaften für solche Einschränkungen Hilfgelder erhalten haben. Religions- und Weltanschauungsgesellschaften waren und sind insoweit auch nicht antragsberechtigt. Das gilt auch dann, wenn sie ein öffentliches Unternehmen oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind.

Zur Antragsberechtigung und Prüfung möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Voraussetzung für eine Antragsberechtigung ist, dass antragstellende Unternehmen oder Einrichtungen unternehmerisch am Markt tätig sind. Dies ist bei Religions- und Weltanschauungsgesellschaften nicht der Fall soweit es um die genannten Tätigkeiten geht.
- Ebenfalls nicht antragsberechtigt in den Überbrückungshilfeprogrammen sind öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts; davon ausgenommen sind nur Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Öffentliche Unternehmen konnten November- und Dezemberhilfe im Jahr 2020 beantragen, allerdings nur für unternehmerische Tätigkeit am Markt. Tätigkeiten von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Glaubensausübung betreffen - wie das Abhalten von Gottesdiensten -, sind jedoch keine unternehmerischen Tätigkeiten.

- Voraussetzung für die Gewährung von November- und Dezemberhilfen im Jahr 2020 war zudem, dass die antragstellenden Unternehmen oder Einrichtungen von der Schließungsanordnung von Bund und Ländern (MPK-Beschluss vom 28. Oktober 2020) erfasst wurden. Der MPK-Beschluss betraf aber nicht Religions- und



Seite 3 von 4

Weltanschauungsgemeinschaften soweit es um die genannten Tätigkeiten geht.

- Seit Januar 2021 war es wirtschaftlich tätigen Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften möglich, Anträge in den Hilfsprogrammen Überbrückungshilfe III, III Plus und Überbrückungshilfe IV zu stellen, wenn die Zugangsvoraussetzungen der Hilfsprogramme erfüllt wurden. Dies betraf beispielsweise Tagungs- und Begegnungsstätten, Gasthäuser, Museumshops oder Klostercafés. Die Anträge wurden dabei für die jeweilige unternehmerische Einheit, jedoch nicht für den Träger selbst gestellt. Die Unternehmen wurden dann entsprechend der Maßstäbe für gemeinnützige Organisationen behandelt. Auch private gemeinnützige Unternehmen (im Sinne des §§ 51 ff AO) sind unabhängig von ihrer Rechtsform in allen Hilfen antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Bei diesen Unternehmen wird dann statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt.
- Die Prüfung der Erfüllung der Antragskriterien und damit der Antragsberechtigung sowie die Bewilligung und Auszahlung der Anträge erfolgt durch die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder. Hierfür sind durch die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und den Ländern sowie den Vollzugshinweisen und den detaillierten Erläuterungen in den Häufig gestellten Fragen (FAQ) einheitliche Kriterien vorgegeben.
- Alle Informationen zu den Grundlagen der Gewährung der Hilfen, den Antragskriterien, der förderfähigen Kosten sowie den Förderhöhen finden Sie im Internet auf der Informationsseite zu den Hilfsprogrammen unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Infothek> sowie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ>.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen weiterhelfen konnten. Sollte Ihr Begehren über das anfänglich dargelegte Informationsinteresse hinausgehen, z.B. auch Hilfgelder für Unternehmen in Trägerschaft von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfassen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und eine Konkretisierung des Antrags.

Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass es möglich ist, dass auch bei einem konkretisierten Antrag, dem Informationsbegehren nicht entsprochen

Seite 4 von 4

werden kann, weil die begehrten Daten erst beschafft oder aus Einzeldaten nach inhaltlicher Prüfung zusammengesetzt werden müssten. Eine solche Informationsbeschaffung sieht das IFG jedoch nicht vor.

Zudem wäre dann zu prüfen, ob es sich bei den begehrten Informationen um solche handelt, die personenbezogene Daten Dritter und/oder möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Das IFG sieht die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor, sofern diese Daten offengelegt werden sollen (§ 8 IFG).

Zudem müsste ein Antrag begründet werden, der personenbezogenen Daten Dritter (§§ 5 Abs. 1, 2; 7 Abs. 1 S. 3 IFG) und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§§ 6; 7 Abs. 1 S. 3 IFG) betrifft. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag ohne Begründung bereits deswegen in der Sache keinen Erfolg haben kann, da weder die Behörde noch der betroffene Dritte die Interessen des Antragstellers im Rahmen der Abwägung berücksichtigen kann.

Eine weitere Bearbeitung Ihres (ggf. konkretisierten) Antrags ist voraussichtlich mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb Gebühren zwischen 30,- und 500,- EUR anfallen werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend mitgeteilt werden kann.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag trotz möglicherweise anfallender Gebühren konkretisieren möchten.

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

